



Vereinsatzung der Dorfgemeinschaft Rheinen

Geänderte Satzung vom 19.04.1980, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.04.2022

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

"Dorfgemeinschaft Rheinen e. V."

Der Sitz ist die Dorfstraße 37, 58640 Iserlohn.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Insbesondere besteht der Zweck darin, die Bürger des Ortsteils Rheinen durch gemeinsame Sportgruppen, kulturelle Veranstaltungen, Durchführung von Dorf- und Nachbarschaftsfesten zusammenzuführen.

Diese Ziele werden durch verschiedene sportliche Angebote oder regelmäßige kulturelle Angebote wie Lesungen, musikalische Aufführungen oder Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen erreicht.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt oder beauftragt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Stadtsporverband Iserlohn, sowie des Kreissportbundes des Märkischen Kreises. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft ist davon abhängig, dass sich das Mitglied bereit erklärt, für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

(3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mitglieder, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)

- mit dem Tod

- durch Ausschluss aus dem Verein

- durch Streichung aus der Mitgliederliste

- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(2) Die Kündigung durch ein Mitglied kann nur am Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss dem Vorstand sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres in schriftlicher Form vorliegen.

(3) Hat ein Mitglied wissentlich gegen die Satzung verstoßen oder in grober Weise den Zielen und Interessen des Vereines zuwidergehandelt, kann es auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(4) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf

Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

(8) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft müssen unverzüglich alle Unterlagen und Sachwerte, welche dem Verein gehören, zurückgegeben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres stattfinden soll. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist innerhalb von zwei Wochen dazu verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich verlangt.

(2) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen durch Aushang, Bekanntgabe in der Mitgliederzeitschrift und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter Mitteilung der Tagesordnung, mit einer Frist von drei Wochen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

(6) Anträge können von jedem erwachsenem Mitglied, sowie vom Vorstand gestellt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes (Tätigkeitsbericht, Kassenbericht und

Kassenprüfungsbericht) des Vorstandes über das vergangene Jahr

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Eine Vertretung ist unzulässig.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Wahl von Personen, insbesondere der Wahl von Vorstandsmitgliedern, hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme; gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen.

§ 10 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern. Die Aufgabenverteilung wird innerhalb des Vorstandes intern geregelt. Einem Vorstandsmitglied wird die Geschäftsführung übertragen, einem anderen obliegt die Führung der Vereinskasse. Ein Dritter hat die Niederschriften der Vereinsversammlungen, sowie die Protokolle aller weiteren Aktivitäten des Vereins anzufertigen. Das vierte Vorstandsmitglied unterstützt je nach Bedarf die drei anderen Vorstandsmitglieder.

(2) Zu dem erweiterten Vorstand gehören die Beisitzer. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

(3) Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Organe des Vorstandes haften nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der Beisitzer, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zwei der Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in den Jahren mit den geraden Jahreszahlen für die Dauer von zwei Jahren, die beiden anderen in den Jahren mit den ungeraden Jahreszahlen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, ist von der Mitgliederversammlung für die restliche Wahlperiode ein neues Mitglied zum geschäftsführenden Vorstand zu wählen.

(5) Alle Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Es können auch nicht anwesende Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, wenn auf der Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes vorliegt, wonach dieses bereit ist, eine Wahl zum Vorstand anzunehmen. Jedem anwesenden Mitglied ist auf Antrag Einsicht in die schriftliche Erklärung zu gestatten.

(6) Es können sich Fachgruppen im Rahmen des „§ 3 Zweck und Ziel“ bilden. Die Fachgruppen sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Ein Kassenprüfer wird im Jahr mit der ungeraden Jahreszahl gewählt, der andere jeweils im Jahr mit der geraden Jahreszahl.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kassen und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Beitragsentrichtung verpflichtet.

(2) Die Beitragshöhe wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Es sind ein Einzelbeitrag und ein Familienbeitrag festzulegen.

(4) Wird durch die Mitgliedschaft in einer Fachgruppe eine Verbandsabgabe erforderlich, so ist diese von den Mitgliedern der Fachgruppe zu zahlen.

(5) Bei dem Familienbeitrag können alle Familienmitglieder auf Antrag die Mitgliedschaft im Verein erwerben.

(6) Jugendliche zahlen bei Erreichung des 18. Lebensjahres und abgeschlossener Berufsausbildung vollen Mitgliederbeitrag. Alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr sind beitragsfrei (außer Fachgruppenbeitrag).

§ 13 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten [Adresse, E-Mailadresse], vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Sie werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung der Daten nach Art. 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung der Daten nach Art. 17 DSGVO

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmung bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist dieser Punkt in der Tagesordnung bekanntzugeben. Der Beschluss ist mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

(2) Die erschienenen Mitglieder haben die Pflicht, einen Liquidator zu ernennen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Iserlohn, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Rheinen zu verwenden hat. Dieser Zweck muss sodann mit dem zuständigen Finanzamt abgesprochen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02. April 2022 in Kraft.

Vorstand: